

# Aktuelle Informationen zur Corona-Krise

**Stand: 01.07.2020**

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Wirtschaft und Alltag halten an, auch wenn die nun eingetretenen Lockerungsmaßnahmen Anlass zu vorsichtigem Optimismus geben können.

Die steuerlichen Maßnahmen zur Abmilderung der teilweise recht drastischen Auswirkungen der Corona-Krise werden immer vielfältiger. Hinzu treten Fördermaßnahmen des Bundes und der Länder. Einen guten **Überblick über die Gesamtmaßnahmen** gibt eine Aufstellung des Deutschen Steuerberater-Verbands, die Sie [hier](#) abrufen können. Die Liste wird laufend aktualisiert.

## Steuerliche Maßnahmen

Nach einem [hier](#) abrufbaren Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 19. März 2020 gilt bundeseinheitlich Folgendes:

- Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 **Anträge auf Stundung** der bis dahin fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Die Stundung ist im Regelfall zinslos zu gewähren. Allerdings sind die Stundungsanträge unter Darlegung der konkreten Sachlage zu begründen.
- Ebenso können Anträge auf **Anpassung der Vorauszahlungen** für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer gestellt werden. Nach dem [BMF-Schreiben vom 24. April 2020](#) können auf Antrag in begründeten Fällen auch bereits geleistete Vorauszahlungen für 2019 über einen pauschal ermittelten Verlustrücktrag zurückerlangt werden.
- Entsprechendes gilt für Stundungen für nach dem 31. Dezember 2020 fällig werdenden Steuern und Vorauszahlungsanpassungen ab 2021. Allerdings sind solche Anträge besonders zu begründen.

- Bei nachweislich von der Corona-Krise Betroffenen ist bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen. Ab dem 19. März 2020 entstandene Säumniszuschläge sind bis 31. Dezember 2020 zu erlassen.
- Für Baden-Württemberg ist ein [vereinfachtes Antragsformular](#) für Vorauszahlungsanpassungen sowie für die Stundung von Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer abrufbar. Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) können dagegen **nicht gestundet** werden. Hier ist nur ein Vollstreckungsaufschub möglich.

Für die **Gewerbsteuer** gilt nach dem gleich lautenden [Ländererlass vom 19. März 2020](#) Entsprechendes. Anträge auf Anpassung des Gewerbesteuermessbetrags für Vorauszahlungszwecke sind beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Stundungsanträge sind jedoch in der Regel an die Gemeinde zu richten.

Daneben kommt noch in Betracht, bei noch nicht festgesetzten Steuererstattungsansprüchen für bereits abgelaufene Besteuerungszeiträume Anträge auf **Verrechnungsstundung** mit fälligen Nachzahlungen zu stellen. Das kommt z.B. für Fälle in Betracht, in denen sich bei der Einkommensteuer eine Erstattung ergibt, der Bescheid hierfür jedoch noch aussteht. Wenn in diesem Fall z.B. eine Umsatzsteuerzahlung ansteht, so kann diese auf Antrag zinslos gestundet werden, bis der Einkommensteuererstattungsanspruch zu Verrechnung kommen kann.

Inzwischen besteht in fast allen Bundesländern, darunter Baden-Württemberg, Hessen, Bayern und Nordrhein-Westfalen, die Möglichkeit, die **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung** für die Dauerfristverlängerung zurück zu erlangen. Dazu ist eine berichtigte Anmeldung für die Dauerfristverlängerung zu übermitteln (mit dem Wert „1“ in der Zeile 22 und dem Wert „0“ in der Zeile 24). Die gewährte Dauerfristverlängerung bleibt trotzdem bestehen.

Nach dem [BMF-Schreiben vom 23. April 2020](#) können Arbeitgeber, die nachweislich wegen der Corona-Pandemie an der rechtzeitigen Erstellung und Übermittlung der monatlichen oder vierteljährlichen **Lohnsteuer-Anmeldung** gehindert sind, eine maximal zweimonatige Fristverlängerung beantragen.

Beihilfen und Unterstützungen, die Beschäftigte zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten, können bis zu einem Betrag von **1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei** gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Leistung **zusätzlich zum**

**ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erfolgt. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Mit [Schreiben vom 9. April 2020](#) hat das Bundesfinanzministerium Hinweise zum vereinfachten Nachweis von **Spenden** und zur steuerlichen Behandlung weiterer Hilfsmaßnahmen gegeben.

Am 5. Juni 2020 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (**Corona-Steuerhilfegesetz**) zugestimmt. Das Gesetz enthält folgende wesentliche Punkte:

- Nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsleistungen – mit Ausnahme der Abgabe von Getränken – unterliegen nur noch dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.
- Der Übergangszeitraum für die Anwendung des § 2b UStG zur Umsatzbesteuerung öffentlich-rechtlicher Körperschaften wird um zwei Jahre bis zum 1. Januar 2023 verlängert.
- Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III nicht übersteigen, sind für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 20. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2021 enden, steuerfrei.
- Die steuerlichen Rückwirkungszeiträume in § 9 und § 20 Abs. 6 UmwStG werden für Umwandlungen im Jahr 2020 von acht auf zwölf Monate verlängert, um einen Gleichlauf mit der bereits erfolgten Verlängerung des handelsrechtlichen Rückwirkungszeitraums in § 17 Absatz 2 UmwG zu erreichen.
- Es wurde eine gesetzliche Regelung für den oben dargestellten steuerfreien „Corona-Bonus“ geschaffen.

Am 29. Juni 2020 hat der Bundesrat dem Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (**Zweites Corona-Steuerhilfegesetz**) zugestimmt. Die wichtigsten Maßnahmen dieses Gesetzes sind:

- Zeitlich befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 %. Hierzu hat das Bundesfinanzministerium am 30. Juni 2020 die finale Fassung eines umfangreichen [Anwendungsschreibens](#) bekanntgegeben. Preisangaben können laut dem Bundeswirtschaftsministerium beibehalten werden und die Steuersatzabsenkung durch pauschale Rabatte erfolgen.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro (10 Mio. Euro für Zusammenveranlagte) verfünffacht. Dabei soll eine Nutzung des Verlustrücktrags aus 2020 bereits im Rahmen der Steuererklärung für 2019 möglich sein.
- Wiedereinführung einer degressiven AfA von 25 % (maximal des 2,5-fachen der linearen AfA) für in 2020 und 2021 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.
- Vorrübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG sowie der Verwendungsfrist für den Investitionsabzugsbetrag gemäß § 7g EStG um ein Jahr.
- Anhebung des Gewerbesteueranrechnungsfaktors (§ 35 EStG) auf den 4-fachen Gewerbesteuerermessbetrag.
- Verdoppelung des Hinzurechnungsfreibetrags nach § 8 Nr. 1 GewStG für Finanzierungsanteile auf 200.000 Euro.
- Für jedes kindergeldberechtigende Kind wird im Jahr 2020 ein Kinderbonus von 300 Euro gewährt.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 4.008 Euro mehr als verdoppelt.
- Die Kraftfahrzeugsteuer wird ab 2021 hauptsächlich auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen abstellen und für hohe Emissionen deutlich erhöht. Die Umweltprämie für E-Fahrzeuge bis zu einem Nettolistenpreis von 40.000 Euro wird auf 6.000 € verdoppelt. Die Kaufpreisgrenze für die 0,25 %-Regelung für rein elektrische Fahrzeuge wird um 50 % auf 60.000 Euro angehoben.

## Sozialversicherung

Auf Antrag können **Sozialversicherungsbeiträge** für die Monate März bis Mai vorerst bis Ende Juli 2020 zinslos ohne Sicherheitsleistung gestundet werden. Hierfür ist eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass durch die Pandemie erheblicher finanzieller Schaden entstanden ist, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, in aller Regel ausreichend. Weitere Einzelheiten sind dem Rundschreiben 2020/197 vom 24. März 2020 des GKV-Spitzenverbands zu entnehmen, das z.B. [hier](#) abgerufen werden kann.

## Soforthilfen / Kredite und Bürgschaften

Zur Unterstützung notleidender Unternehmen stehen in allen Bundesländern **Soforthilfen** zur Verfügung. In Baden-Württemberg werden in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße auf Antrag folgende Soforthilfen zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von aktuellen Liquiditätsengpässen gewährt:

- 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen. Weitere Informationen sowie das Antragsformular finden Sie [hier](#).

Weitergehende (rückzahlbare) **Liquiditätshilfen** (Kredite und Bürgschaften) können über die jeweilige Hausbank bei der **KfW** beantragt werden.